

Votum
Deutschland
hechelt dem
britischen Recht
hinterher

Marcus Creutz
Garmisch

Der britische Rechtsimperialismus hat wieder in Deutschland zugeschlagen. Nachdem die britische Limited der GmbH schon vor Jahren den Rang abgelaufen und den Gesetzgeber gezwungen hat, eine Mini-GmbH zu schaffen, hecheln wir nun erneut einem british-anglo-amerikanischen Trend hinterher: der Limited Liability Partnership, kurz LLP. In diese Gesellschaftsform sind viele deutsche Kanzleien geflüchtet, um der persönlichen Haftung im Fall einer Falschberatung zu entgehen. Auch Firmen wählen die LLP, etwa um die Mitbestimmung auszuschließen.

Deshalb haben die Anwaltsverbände und die wenigen noch in der Form der Partnerschaftsgesellschaft verbliebenen deutschen Großkanzleien Druck auf die Regierung ausgeübt, eine Antwort zu geben. Die hat das Bundesjustizministerium nun mit der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung auf den Gesetzgebungsweg gebracht.

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger preist die Alternative zur LLP, die Anwaltsverbände reklamieren eine erfolgreiche Lobbyarbeit für sich. Doch das ist nur die halbe Wahrheit. Denn tatsächlich lässt sich Deutschland erneut vom britischen Welthandelsrecht treiben, muss reagieren und kleinbegeben. Vor allem aber zersplittert das deutsche Recht mit jeder neuen Gesellschaftsform weiter.

Der Politik fehlt das Rezept

Kein Politiker hat derzeit ein Rezept, um das hiesige gegen das britische oder angloamerikanische Recht zu positionieren. Abgesehen von Nischen wie Patentstreitigkeiten, in denen der Standort Deutschland Weltklasse ist, hinkt das Justizwesen der Globalisierung hinterher.

Dabei gibt es im britischen Rechtskreis Schwachstellen. Dazu gehören hohe Rechtsverfolgungskosten und lange Verfahrenszeiten infolge ausufernder Beweisregeln. Deutschland könnte durch aus in wenigen Jahrzehnten zum Rechtsstandort von Weltrang werden. Dafür müsste der Staat aber Milliardenbeträge investieren.

Das würde sich angesichts der hohen Streitwerte, die internationale Wirtschaftsprozesse einspielen, lohnen. Der Befund jedoch ist ernüchternd: Die Bundesländer geben für die Justiz pro Bürger und Jahr nur rund fünf Euro aus. Das reicht nicht, um neue Technologien anzuschaffen und mehr qualifiziertes Personal einzustellen. Solange das so bleibt, werden die Briten ihr Image als die besseren Rechtskaufleute leicht verteidigen können.

IMPRESSUM
Konzept & Realisierung:
Marcus Creutz (raceutz@aol.com)
Redaktion: Ingrid Höhmann,
Thomas Mersch, Stefan Merx

Neue Allianzen unter den Anw älten



Mitarbeiterinnen von Quality Solicitors: Das Anwaltsnetzwerk nutzt Zeitschriftenläden als Vertriebsweg.

fremde in Kanzleien einkaufen. Wo das hinführt, zeigt Quality Solicitors. Das Anwaltsnetzwerk hat sich mit dem Buch- und Zeitschriftenhändler WH Smith verbündet. In dessen rund 1100 Niederlassungen sollen nach und nach sogenannte „Legal Access Points“ entstehen.

Mit der Öffnung des Marktes für Finanzinvestoren verfolgt die Politik mehrere Ziele: Sie soll den Zugang zum Recht erleichtern und die Beratungskosten für einkommensschwache Bürger senken. Damit steht der britische Anwaltsberuf vor tiefgreifenden Veränderungen.

Quality Solicitors ist nur ein Beispiel. Die Anwaltskette Legal 365 etwa will in Innenstädten reihenweise „Law shops“ eröffnen. Die Handelskette Co-operative Group hat angekündigt, unter der Marke Co-op ein Kanzlei-Franchisesystem aufzubauen und Rechtsdienstleistungen in konzerneigenen Bankfilialen anzubieten. Sozietäten wie Irwin Mitchell wollen die Umwandlung in eine „Alternative Business Structure“ und das eingeworbene Fremdkapital nutzen, um kleine Sozietäten aufzukaufen.

Bedrohung für Spitzenkanzleien

Hierzulande steht die Branche der Marktöffnung auf der Insel skeptisch gegenüber: „Als deutsche Kanzlei beobachten wir diese Entwicklung aufmerksam. Es ist nicht auszuschließen, dass sich britische Wettbewerber durch die Aufgabe des Fremdbesitzverbots Wettbewerbsvorteile verschaffen können“, warnt Rechtsanwalt Andreas Urban.

Der Managing Partner von HeuKing Kühn Lür Wojtek hat länderübergreifende Transaktionen im Blick, bei denen deutsche und britische Kanzleien miteinander konkurrieren. „Mit frischem Geld kann man zum Beispiel ganze Anwaltskanzleien einkaufen oder über längere Zeit Rechtsdienstleistungen unter Preis anbieten“, sagt Urban. „Daher sehe ich die Reform in Großbritannien als Bedrohung an - allerdings nicht aktuell, sondern mittelfristig, und eher im Marktsegment der internationalen Spitzenkanzleien.“

Nach deutschem Berufsrecht gilt für Branchenfremde ein strenges

Beteiligungsverbot. Nur Anwälte können Gesellschafter in einer Kanzlei werden - und auch das nur dann, wenn sie darin ihrem Beruf nachgehen. Daneben ist es ihnen erlaubt, mit bestimmten Berufsgruppen eine Sozietät zu gründen, darunter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwälte. Eine Gesellschafterkombination aus Anwälten und Ärzten oder Architekten ist aber verboten. Undenkbar wäre es, dass ein branchenfremder Investor Eigentümer einer Kanzlei würde und Anwälte als Angestellte das Rechtsgeschäft betreiben.

Die Konsequenz: Sollten britische Kanzleien mit Fremdbesitzstruktur Niederlassungen in Deutschland eröffnen, müssen sie damit rechnen, dass ihnen die

Weiland bezweifelt auch, ob das Modell fremdbesetzter Kanzleien überhaupt praktikabel wäre. „Das fängt beim Einwerben eines Investors an: Verfasst die Sozietät einen Prospekt oder einen Geschäftsbericht, muss sie Details über Mandate preisgeben. Damit verstößt sie gegen die Verschwiegenheitspflicht.“ Und Firmen, die sich in eine Kanzlei einkaufen, um preiswerter an Rechtsrat zu kommen, müssten an gesetzliche Ausschüttungsrestriktionen und verdeckte Gewinnausschüttungen denken.

In Großbritannien müssen Kanzleien, die sich in neuer Gesellschaftskonstellation zusammenschließen wollen, eine Lizenz beantragen, die turnusmäßig neu erteilt wird. Die Solicitors Regulation Authority (SRA) unterzieht dann den nichtanwaltschaftlichen Kapitalgeber einem „fit and proper test“. Zusätzlich muss das Unternehmen je einen Compliance Officer für Finanzen und Verwaltung sowie für die Anwaltspraxis benennen.

1100

Niederlassungen hat der Buchhändler WH Smith, der in seinen Läden nach und nach „Legal Access Points“ aufbauen will.

Quelle: WH Smith

Das alles schreckt britische Anwälte nicht ab. Bei der SRA sind schon knapp 150 Lizenzanträge eingegangen. Erfahrung mit berufs-fremder Kapitalbeteiligung haben vor allem australische Anwälte. In einigen Bundesstaaten sind mehr als 20 Prozent aller Sozietäten als Incorporated Legal Practices organisiert. Der Staat will damit die Expansion australischer Kanzleien in andere Rechtsordnungen erleichtern. Im Jahr 2007 ging in Sydney mit Slater & Gordon die erste Kanzlei weltweit an die Börse.

Mittlerweile geht die Anwaltskette auch in Großbritannien mit dem eingeworbenen Fremdkapital auf Einkaufstour. Für rund 50 Millionen Pfund übernehmen die Australier die 80 Jahre alte Kanzlei Russell Jones & Walker, die in Großbritannien in zehn Büros mehr als 400 Mitarbeiter beschäftigt. Das Management bleibt für weitere drei Jahre an Bord und erhält dafür ein Aktienpaket von Slater & Gordon.

Axel C. Filges: „Die Unabhängigkeit des Anwalts wird gefährdet“

Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, sprach mit Marcus Creutz über Investoren im Anwaltsgeschäft.

Handelsblatt: Deutsche Wirtschaftsanwälte befürchten Wettbewerbsnachteile, wenn britische Kanzleien branchenfremde Investoren bekommen. Zu Recht?

Axel Filges: Nein. Zurzeit können Alternative Business Structures (ABS), also Kanzleien mit Fremdbeteiligung, nur in England und Wales auftreten. Mit Ausnahme Italiens und Australiens sind ABS in der ganzen Welt nicht zur Anwalts-tätigkeit zugelassen. Insofern ist die Rechnung der britischen Regierung, die Wettbewerbsfähigkeit der britischen Solicitors und Barristers durch ABS zu stärken, bisher nicht aufgegangen. Im Übrigen bedeutet finanzielle Stärke nicht zwingend auch einen Wettbewerbsvorteil. Im Gegenteil.

Handelsblatt: Wie meinen Sie das?

Filges: Wer in eine Kanzlei investiert, möchte auch bei Entscheidungen mitreden. Ob diese immer im Interesse des Mandanten und des Anwalts ausfallen, ist fraglich. Für den Mandanten spielt bei der Wahl des Anwalts nicht die finanzielle Ausstattung einer Kanzlei eine entscheidende Rolle, sondern die Qualität der Beratung.

Handelsblatt: Aber deutschen Kanzleien ist es bei der Expansion zum

Beispiel nach London verboten, bei Branchenfremden Kapital gegen Gesellschaftsanteile einzusammeln.

Filges: Ja. ABS sind nach deutschem Berufsrecht unzulässig. Hintergrund dieser Regelungen ist die völlige Unabhängigkeit des Rechtsanwalts von mandatsfernen Einflüssen. Bei einem externen Geldgeber ist zu befürchten, dass dieser von finanziellen Erwägungen geleitet wird. Damit ist die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts gefährdet.

Handelsblatt: Werden die Rechtsanwaltskammern ausländischen Kanzleien in Fremdbesitz ein Berufsverbot in Deutschland erteilen?

Filges: Ja. Die Hauptversammlung der BRAK beobachtet schon lange die Entwicklungen in England und Wales. Das Verbot der ABS für Anwälte, die in Kanzleien in Fremdbesitz arbeiten, ist geltendes Recht in Deutschland. Deswegen können die Kammern gar nicht anders handeln.



Axel C. Filges: Präsident der BRAK.

Handelsblatt: Haben die deutschen Kammern überhaupt den Durchblick, wer in Großbritannien an welchen Kanzleien finanziell beteiligt ist?

Filges: Das ist in der Tat nicht einfach, aber die BRAK beobachtet den britischen Markt sehr genau und informiert die Kammern.

Handelsblatt: Warum ist die Mehrheit der deutschen Anwälte so vehement gegen die Aufnahme von Gesellschaftern aus anwaltsfernen Berufen?

Filges: Das ist so nicht richtig. Deutschland war lange das einzige Land, in dem sich ein Rechtsanwalt mit anderen Berufen zusammenschließen konnte. Beteiligt sich jedoch ein Berufsfremder an einer Anwalts-gesellschaft finanziell, so tut er dies, weil er sich einen finanziellen Gewinn davon verspricht. Damit ist die Unabhängigkeit des Anwalts kompromittiert. Denken Sie nur: Ein Rechtsanwalt beschließt in einem Mandat, dass eine Handlung rechtlich erforderlich ist, die aus unternehmerischer Sicht nicht gewinnbringend ist. Schon entsteht ein Konflikt in der Gesellschaft, der die Unabhängigkeit des Anwalts gefährdet.

Handelsblatt: Könnte man Branchenfremden nicht Minderheitsanteile einräumen?

Filges: Nach geltender Rechtslage ist das nicht möglich. Es ist auch schwer festzustellen, ab welcher Beteiligungsquote die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts kompromittiert wird.



GÖRG – INNOVATIV. PRAXISNAH. RICHTUNGSWEISEND.

GÖRG ist eine der führenden und unabhängigen deutschen Wirtschaftskanzleien.

Wir beraten namhafte in- und ausländische Unternehmen aus allen Bereichen von Industrie, Banken, Immobilien, Handel, Medien und Dienstleistung in allen Kernbereichen des Wirtschaftsrechts.

Die Schwerpunkte unserer Tätigkeit liegen in den Bereichen:

- Insolvenz und Restrukturierung,
- Corporate/M&A,
- Immobilienwirtschaftsrecht,
- Energie- und Vergaberecht,
- Bank- und Kapitalmarktrecht.

Unsere Teams verfügen über ausgewiesene Expertise bei Transaktionen und Projektentwicklungen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

BERLIN ESSEN FRANKFURT AM MAIN KÖLN MÜNCHEN WWW.GOERG.DE

Den Verantwortlichen der „Costa Concordia“

Verstöße gegen die Arbeitssicherheit werden in Italien hart geahndet. Manager müssen mit Haftstrafen rechnen.

Marcus Creutz
Garmisch

Das Unglück der Costa Concordia wird die italienische Justiz noch lange beschäftigen. Bei der Havarie des Kreuzfahrtschiffs Mitte Januar vor der toskanischen Küste starben 32 Menschen - entsprechend groß ist der Wunsch der Angehörigen nach Vergeltung. Die Schiffsbesatzung und die Reederei sollten mit dem Schlimmsten rechnen: Die Strafen und Schadensersatzzahlungen könnten hoch ausfallen. Italien verfügt über eines der

strengsten Arbeitssicherheitsgesetze in Europa.

Zuletzt musste das der deutsche Italienschef von Thyssen-Krupp, Harald Espenhahn, erfahren. 300 Seiten umfasste die Entscheidung, in der ihn ein Turiner Schwurgericht wegen bedingt vorsätzlicher Tötung zu 16,5 Jahren Haft verurteilte. 2007 kamen im Turiner Werk von Thyssen-Krupp Acciai Speciali Terni sieben Menschen bei einem Feuer ums Leben. Espenhahn soll in dem Werk nicht genug in die Brandsicherheit investiert haben. Er hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

„Laut dem Turiner Urteil hat die Thyssen-Krupp-Geschäftsleitung angesichts der geplanten Schließung des Werkes jahrelang die Augen vor gravierenden Sicherheits-

und Organisationsmängeln verschlossen“, sagt Rechtsanwalt Karl von Hase, Partner bei GSK Stockmann und Kollegen. „Das reicht von maroden, brandgefährdeten Produktionsanlagen über funktionsuntüchtige Feuerlöscher bis hin zu fehlender Brandbekämpfungsausbildung des Personals.“

„Die deutschen Unternehmer wissen häufig gar nicht, wie streng die Gesetze in Italien sind.“

Karl von Hase
GSK Stockmann und Kollegen

Die Parallelen zum Costa-Concordia-Unglück sind offensichtlich: Angeblich nicht funktionstüchtige Rettungsboote, eine schlecht ausgebil-

dete, zusammengewürfelte Besatzung, wagemutige Manöver vor der Insel Giglio und ein fahnenflüchtiger Kapitän - die Liste der Vorwürfe gegen Crew und Reederei ist lang.

„Italien kämpft seit jeher mit vielen Unfällen in der Arbeitswelt“, sagt der auf italienisches Arbeitsrecht spezialisierte Anwalt Mario Prudentino, Partner bei Prudentino & Rhein. „Die Rechtsprechung steuert durch strenge Urteile gegen. Verurteilungen von drei bis fünf Jahren Haftstrafe sind nicht selten.“ Der Strafraum sei wesentlich höher als in Deutschland.

In Italien erfasst das Compliance-Gesetz seit 2008 auch Verstöße gegen die Arbeitssicherheit. Konsequenz sind neben der zivilrechtlichen Haftung weitreichende Sank-

drohen harte Strafen

tionen gegen das betroffene Unternehmen, etwa Geldbußen von bis zu 1,5 Millionen Euro, unbegrenzter Vermögensverlust zur Gewinnabschöpfung, zeitweilige Gewerbeverbote oder die Rückforderung von Beihilfen. „Deutsche Unternehmer wissen oft gar nicht, wie streng die Gesetze in Italien sind“, sagt Rechtsanwalt von Hase.

Straffe Compliance-Vorschriften

Die Hürden für einen Freispruch sind hoch. Hatte der Täter eine leitende Stellung inne, besteht eine Beweislastumkehr zum Nachteil der Firma. Sie muss nachweisen, dass im Vorfeld eine sachgerechte Compliance-Organisation mit Präventionsmechanismen etwa bei der Arbeitssicherheit bestanden hatte. Das Justizsystem in Italien folgt

zwar harten Gesetzen, gilt aber gleichzeitig als marode und schwerfällig. Mehrere Millionen Zivilverfahren liegen unerledigt in den Amtsstuben der Gerichte. 2009 betrug die Dauer erstinstanzlicher Verfahren im Schnitt zwei Jahre und sieben Monate. In Berufungsverfahren waren es gar über vier Jahre.

Zwar gibt es in Italien seit 2001 einen Staatshaftungsanspruch wegen überlangem Prozessdauer. Doch das belastet die Gerichte nun zusätzlich: 40.000 Klagen wegen überlangem Verfahrensdauer sind seither anhängig gemacht worden. Im aktuellen Weltbank-Report „Doing Business 2012“ liegt Deutschland bei der gerichtlichen Durchsetzung vertraglicher Forderungen auf Platz acht, Italien auf Platz 158.